

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 2/2016

So bekommen Sie die Lagerorganisation in den Griff

Wo gearbeitet wird, müssen immer auch Material, Arbeitsmittel und Vorräte gelagert werden. Oft sind Sie als Sicherheitsbeauftragter für solche Kleinlager verantwortlich, in denen vermeintlich „nur“ geringe Mengen von Lagergut untergebracht und verwaltet werden. Trotzdem müssen Sie das Lager mit möglichst geringem Aufwand so organisieren, dass Sie selbst und die Kollegen schnell finden, was sie suchen, und dass das Material sicher und geschützt aufbewahrt wird.



Doris Paulus von der Paulus-Lager® GmbH hilft vor allem Handwerksbetrieben, ihre Lager einfach und effizient zu organisieren. Ihr Credo: Wer seinen gesamten Lagerbestand erfasst und das gesamte Verbrauchsmaterial in offenen Regalen lagert, spart Zeit und Geld, weil unnötige Nachkäufe verräumter Materialien entfallen. Zwar muss man bei diesem Verfahren anfangs einige Arbeit investieren, aber man benötigt keine Lagerhaltungssoftware. Die „Lagerpöpstin“ empfiehlt diese Schritte:

- Zuerst Verbrauchsmaterial und Arbeitsmittel in einer Lagerliste erfassen. Gut geeignet ist eine Excelliste, in der Sie Mindest- bzw. Maximalmengen für jeden Artikel festlegen. Notieren Sie für Verbrauchsmaterial wie z. B. Klebebänder oder Schrauben, dass Sie mindestens eine Rolle bzw. eine Schachtel mit Nägeln einer bestimmten Größe brauchen, und dass die maximale Lagermenge bei zwei Rollen bzw. zwei Schachteln liegt. Sobald der Inhalt der ersten

Schachtel verbraucht ist, bestellen Sie eine Schachtel nach.

- Wenn Ihre Excelliste eine Spalte für Nachbestellungen enthält, können Sie sie als Bestellformular nutzen: Einfach bei jedem benötigten Artikel ein Häkchen setzen und dem Händler zusammen mit dem Auftrag faxen.
- Anhand der Lagerliste ordnen Sie auch das Lagergut. Die Kunden von Doris Paulus lagern ihr gesamtes Verbrauchsmaterial offen auf Regalböden. Das klingt zunächst überraschend, geht aber in trockenen Räumen gut. Voraussetzung ist ein Regalsystem, bei dem Sie die Zahl und den Abstand der Regalböden frei wählen können. Ihr Kleinteileregal sollte bei einer Regalhöhe von 2 Metern etwa 12 bis 14 Regalböden aufnehmen. Das Verbrauchsmaterial wird im Originalgebinde direkt auf dem Regalboden ausgelegt. Klingen für Sägeblätter, Sicherungen, Schachteln mit Schrauben, Klingen für Cuttermesser und, und, und – fast alles lässt sich in der Originalpackung lagern.

- Zur Kennzeichnung des Lagergutes drucken Sie die Lagerliste aus – in etwas größerer Schrift. Schneiden Sie die einzelnen Artikelbezeichnungen aus und kleben Sie die Papierstreifen jeweils an den Rand des Regalbodens, auf dem der Artikel liegt. Drucken Sie zusätzlich die gesamte Lagerliste als „Standortplan“ aus, um den Überblick zu wahren.

Weitere Ideen finden Sie unter

- www.paulus-lager.de

Wichtig: Diese Tipps gelten nur für nicht gefährliche Lagergüter. Gefahrstoffhaltiges wie Pflanzenschutzmittel, Dünger, Farben, Lacke, Terpentin, Reinigungsmittel, Batterien oder Allzweckkleber sollten Sie nicht zusammen mit dem übrigen Verbrauchsmaterial lagern, sondern separat. Fragen Sie die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa), welche Lagerbedingungen Sie dabei einhalten müssen. Bestimmte Substanzen etwa dürfen nicht zusammen gelagert werden.

Traumatische Ereignisse im Betrieb

Den Ernstfall bewältigen

Plötzliche Erkrankungen, Unfälle, Naturkatastrophen oder gewalttätige Übergriffe Dritter – wenn sich am Arbeitsplatz schlimme Ereignisse zutragen, betrifft das die gesamte Belegschaft.

Zwar gilt die erste Sorge den betroffenen Mitarbeitern, doch werden Kollegen und Unfallzeugen oft ebenfalls traumatisiert und benötigen Hilfe. Viele Arbeitgeber haben ein Betreuungskonzept, das in der Regel u. a. diese Festlegungen trifft:

- Exakte innerbetriebliche und externe Meldewege für Extremereignisse (Ansprechpartner, Telefonnummer etc.)
- Benennung von Verantwortlichen am Arbeitsplatz inklusive Vertretungsregelungen, insbesondere Benennung eines Koordinators („Kümmerer“). Dabei sollte festgelegt sein:
 - Wer wird von wem, wann und wie über das Ereignis und den Zustand der Betroffenen informiert?
 - Wie werden Erstbetreuer alarmiert und an den Einsatzort gebracht?
 - Wer nimmt bei Bedarf Kontakt zu Angehörigen auf? Wer stellt die Adressen zur Verfügung (z. B. Personalabteilung)?
 - Wer nimmt wann nach dem Ereignis Kontakt mit den Betroffenen

auf, im Krankenhaus oder zu Hause?

- Sicherstellen der Erstbetreuung am Ereignisort (zuständiger innerbetrieblicher oder externer Experte z. B. Psychologe oder Arzt)
- Zusätzlich nachgehende ärztliche und psychologische Betreuung von Betroffenen und Zeugen
- Abstimmung weiterer Maßnahmen mit der gesetzlichen Unfallversicherung (Behandlung, Reha, Kuren)
- Maßnahmen bei der Rückkehr der Betroffenen an den Arbeitsplatz (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM).
- Information der Beschäftigten über Verhaltensgrundsätze bei möglichen Extremereignissen im Vorfeld (Traumaprävention)

Auch als SiBe können Sie zur Bewältigung von Extremereignissen beitragen. Informieren Sie sich, wer für die Koordination, für die Erstbetreuung und für



die nachgehende Betreuung zuständig ist – im Ernstfall ist es wichtig, dass die Hilfe so schnell wie möglich kommt und dass Sie wissen, wen Sie wann benachrichtigen müssen. Weil Sie

die Kollegen besonders gut kennen, kann Ihr umsichtiges Verhalten im Krisenfall zur Beruhigung der Situation beitragen. Und auch im Nachgang von Ereignissen können Sie den anderen Mitarbeitern erforderlichenfalls helfen, schnell Unterstützung beim richtigen Ansprechpartner zu finden.

Wichtig: Denken Sie daran, dass ehrenamtlich Tätige, die mit den Abläufen weniger vertraut sind als die Kollegen, im Fall der Fälle womöglich besondere Unterstützung brauchen.

• www.dguv.de

© Webcode: d139911 © Sachgebiet „Psyche und Gesundheit in der Arbeitswelt“

• <http://publikationen.dguv.de>

© DGUV Information 206-017 „Gut vorbereitet für den Ernstfall! – Mit traumatischen Ereignissen im Betrieb umgehen“

Ist Ihr Feierabend erholsam genug?

Obwohl sich auch der engagierteste Mitarbeiter auf den Feierabend freut, ist die Freizeit nicht immer so erholsam, wie es für die Gesundheit gut wäre.

Eine Umfrage der Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ hat ergeben, dass viele Beschäftigte auch die Freizeit verplanen. Zwar empfinden fast zwei Drittel aller Befragten (62 Prozent) ihre Freizeit als erholsam oder eher erholsam, doch beklagten andererseits

37 Prozent, dass Müde und Entspannung bei ihnen zu kurz kommen. Regeneration aber ist wichtig, schließlich sind 45 Prozent der Befragten nach der Arbeit stark oder sehr stark erholungsbedürftig.

Prof. Dirk Windemuth vom Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) rät, zum Kräfteauftanken in der Freizeit das zu tun, was einem guttut: „Jemand, der körperlich stark beansprucht ist in

seinem Beruf, braucht sicher einen anderen Ausgleich als Beschäftigte, die im Büro sitzen. Generell fördert es aber die Erholung, nicht mehrere Dinge gleichzeitig erledigen zu wollen, sondern sich bewusst für eine Aktivität zu entscheiden. Zum Beispiel einen Film schauen, ohne nebenher die Mails zu checken oder beim Spieleabend mit der Familie nicht gleichzeitig noch die Urlaubsplanung zu besprechen.“

Sicher umgehen mit Pflanzenschutzmitteln



Mit dem Frühling beginnt auch die Saison für Gartenarbeiten. Nicht immer lässt sich der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vermeiden. Um die Umwelt, die Nutzer von Grünflächen und nicht zuletzt Sie selbst bei der Arbeit zu schützen, müssen Sie dabei umfangreiche Maßnahmen treffen.

In Deutschland dürfen Sie nur Pflanzenschutzmittel einsetzen, die eine amtliche Zulassung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) haben. Darin ist festgelegt, wo das Pflanzenschutzmittel verwendet werden darf, wie häufig und mit welchen Mengen in einer Vegetationsperiode behandelt wird und welche Wartezeit gegebenenfalls zwischen der letzten Anwendung und der Ernte von Lebensmitteln eingehalten werden muss. Vorgegeben wird auch, welchen Abstand zu Gewässern Sie bei der Anwendung einhalten müssen, ob Sie das Mittel während der Blütezeit verwenden dürfen und ob es für den Kleingartenbereich geeignet ist.

Pflanzenschutzmittel sind Gefahrstoffe

In Deutschland sind derzeit etwa 250 wirksame Stoffe in knapp 1.200 verschiedenen Handelspräparaten als Pflanzenschutzmittel zugelassen. Weil viele Präparate gefährliche Stoffe enthalten, muss vor der Ausbringung ermittelt werden, welche Gefahren dabei drohen. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln müssen in Betriebsanweisungen festgehalten werden, außerdem müssen die betroffenen Mitarbeiter regelmäßig unterwiesen werden.

Pflanzenschutzmittel müssen außerdem im betrieblichen Gefahrstoffverzeichnis berücksichtigt werden. Um Verwechslungen zu vermeiden, dürfen Pflanzenschutzmittel nur in Originalbehältern oder geeigneten Behältern mit Kennzeichnung gelagert werden – in einem Lagerraum, der von außen mit einem Warnschild gekennzeichnet ist. Je nach Giftigkeit müssen Pflanzenschutzmittel

unter Verschluss oder so gelagert werden, dass nur fachkundige Personen Zugang haben. Brennbare und oxidierende Gefahrstoffe dürfen nicht zusammen gelagert werden.

Schutzmaßnahmen sind zwingend

Bei der Arbeit dürfen keine gefährlichen Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe frei werden. Außerdem dürfen Sie als Anwender nicht mit gefährlichen festen

oder flüssigen Stoffen in Hautkontakt kommen. Wechseln Sie sofort (!) die Kleidung, falls diese mit Pflanzenschutzmitteln oder Spritzflüssigkeit durchnässt wurde. Achten Sie besonders darauf, Augen, Haut und Atemwege zu schützen. Kann der Kontakt mit Gefahrstoffen nicht ausgeschlossen werden, müssen Sie persönliche Schutzausrüstung tragen. Hinweise zu Schutzbrillen, Handschuhen etc. gibt u. a. das Sicherheitsdatenblatt des Herstellers. Dokumentieren Sie die Arbeit mit Pflanzenschutzmitteln vorsorglich als Nachweis für eventuelle Spätfolgen.

• www.bvl.bund.de

© Pflanzenschutzmittel © Informationen des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

• www.lgl.bayern.de

© Lebensmittel © Chemie © Pflanzenschutzmittel

GHS-Übergangsfrist abgelaufen

Müssen Chemikalien jetzt umetikettiert werden?

Seit dem letzten Jahr müssen Hersteller ihre chemischen Produkte nach GHS (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals) einstufen, kennzeichnen und verpacken. Die europäische Rechtsgrundlage dafür ist die CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging).

Dadurch ändert sich für Verbraucher das Aussehen des Etiketts. Allerdings dürfen Hersteller ihre Lagerbestände mit alter Kennzeichnung noch bis 30. Mai 2017 abverkaufen. Deshalb kann es sein, dass immer noch Chemikalien mit den alten orangefarbenen Gefahrstoff-Symbolen ausgeliefert werden, zudem aber gefahrstoffhaltige Präparate mit neuer Kennzeichnung eintreffen. Viele Anwender fragen sich, ob sie Chemikalien mit alter Kennzeichnung verwenden dürfen und ob sie alt Gekennzeichnetes umetikettieren müssen.

Grundsätzlich gilt: Aus Sicherheitsgründen sollen Gefahrstoffe und gefährliche Gemische so weit wie möglich in Originalgebinden bleiben und

auch nicht umetikettiert werden. Eine gleichzeitige Kennzeichnung eines Gebindes mit orangefarbenen Gefahrstoff-Symbolen und neuen Piktogrammen ist nicht zulässig. Für Verwender kommt es darauf an, dass die Beschäftigten beide Systeme kennen und verstehen. Handlungsbedarf bei der Umstellung besteht, sobald eine Chemikalie erstmals mit neuer GHS-Kennzeichnung geliefert wird. Dann müssen das Gefahrstoffverzeichnis, die Betriebsanweisungen und die Unterweisungen so angeglichen werden, dass die Beschäftigten Stoffe und Gemische eindeutig identifizieren können. Außerdem muss sichergestellt sein, dass zu jedem Stoff ein neues Sicherheitsdatenblatt nach GHS vorliegt.

Ausführliche Informationen unter

• <http://ghs.portal.bgn.de>

Serie: Sicher arbeiten in der Praxis

Risiken bei Grünarbeiten vermeiden

Gerade wer Grünarbeiten nicht hauptberuflich, sondern quasi „nebenbei“ übernimmt, sollte durch gründliche Arbeitsvorbereitung, geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Kleidung sowie sichere Maschinen alles dafür tun, das Unfallrisiko zu minimieren.

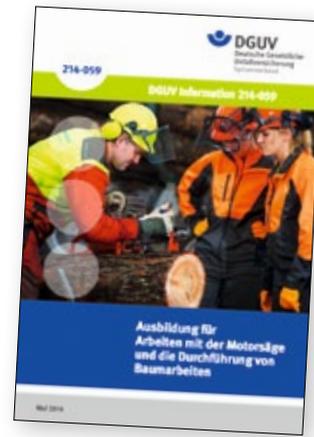
Wer etwa als Hausmeister nur einmal ein Rasenstück mäht oder im Beet Unkraut jätet, braucht meist keine komplizierten Vorkehrungen. Ein funktionsfähiger Rasenmäher, Sonnen- oder Regenschutz und die bei der Arbeit sowieso erforderliche Sorgfalt und Rücksicht reichen zunächst meist aus. Anders sieht es bei gefährlichen Arbeiten aus, also zum Beispiel Arbeiten mit Motorsägen und Buschholzhackern, das Fällen von Bäumen und andere Baumarbeiten, Arbeiten mit Absturzgefahr sowie Arbeiten an Straßen. Alleinarbeit ist hier meist nicht zulässig. Die maßgebliche DGUV Regel 114-017 „Gärtnerische Arbeiten“ fordert außerdem: „Bei jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Ersthelfer anwesend sein.“ Ohne regelmäßige Unterweisung geht es ebenso nicht, und für jede geplante Tätigkeit muss eine Betriebsanweisung vorliegen. Jede Arbeitsgruppe muss über Mo-

biltelefone oder Funkanlagen jederzeit Hilfe herbeirufen können.

Arbeiten mit der Motorsäge sind Beschäftigten vorbehalten, die die einschlägige Fachkunde laut DGUV Information 214-059 Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten nachweisen können. Wichtig ist der Kurzcheck vor jedem Arbeitseinsatz: Ist die Kette intakt und gespannt, sind sonstige Beschädigungen sichtbar, läuft die Motorsäge problemlos an etc. Eigenreparaturen auch von scheinbar kleinen Schäden dürfen nur von fachkundigem Personal vorgenommen werden. Ggf. ist die Motorsäge in einer Fachwerkstatt instand setzen zu lassen.

Bei der Arbeit muss Persönliche Schutzausrüstung (PSA) getragen werden, meist Schnittschutzhose und Sicherheitsstiefel mit Schnittschutzeinlage, Schutzhandschuhe, Helm mit Gesichtsschutz und Gehörschutz. Wichtig ist es auch, einen sicheren Arbeitsplatz zu wählen, möglichst auf ebenem, rutschfreiem Untergrund. Im Gefahrenbereich der Motorsäge – also im Umkreis von mindestens zwei Metern – dürfen sich keine weiteren Personen aufhalten.

Grundsätzlich gilt außerdem: „Es soll sichergestellt sein, dass alle mit gärtnerischen Arbeiten beschäftigten Versicherten über eine Immunisierung gegenüber Tetanus verfügen. Bestehen weitere arbeitsbedingte Infektionsgefahren sind gegebenenfalls zusätzliche Immunisierungen anzubieten. In Endemiegebieten kann z.B. eine Schutzimpfung gegen die von Zecken übertragene Frühsummer-Meningo-Enzephalitis (FSME) erforderlich sein.“



- <http://publikationen.dguv.de>
- © DGUV Regel 114-017 (bisher: GUV-R 2109) „Gärtnerische Arbeiten“
- © DGUV Information 214-059 (bisher: GUV-I 8624) „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“

Kurzmeldungen

Angebote zur Kinderunfallprävention für Flüchtlingsfamilien in vielen Fremdsprachen

Einen Überblick über Sicherheitsinformationen in diversen Fremdsprachen und in leichter Sprache hat die Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder“ aus der Fachdatenbank der Anbieter und Angebote zur Kindersicherheit zusammengestellt. Sie können die Flyer bestellen bzw. ausdrucken und bei Bedarf selbst verteilen. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert.

- www.bzga.de/kindersicherheit/

Inklusion im Arbeitsleben

Das Kernanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention ist Inklusion, also die Idee, dass Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben. Diesen Prozess auch in der Arbeitswelt umzusetzen, erfordert einerseits gesetzliche Vorgaben und Hilfen für Menschen mit Behinderungen, aber auch Anstrengungen von allen Mitgliedern der Gesellschaft und von den Arbeitgebern. Mit der Kampagne „Initiative Inklusion“ will das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Berufschancen von Menschen mit Behinderungen verbessern.

- www.bmas.de
- © Suche: Initiative Inklusion © 1. Februar 2016 Infolyer zur Kampagne

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2016

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: Bayer. GUVV/UK Berlin

Inhaber und Verleger: Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen, Braunschweigischer GUV, GUV Hannover, GUV Oldenburg, LUK Niedersachsen
Verantwortlich: Sven Broska

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München; Kristina Bollhorst (Tel. 0421/ 35012-23)

Anschrift: • Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen, Konsul-Smidt-Straße 76a, 28217 Bremen
• Braunschweigischer GUV, Berliner Platz 1 C, 38102 Braunschweig • Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover • GUV Oldenburg, Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg • Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover
Bildnachweis: Syda Productions (fotolia), Gina Sanders (fotolia)

Gestaltung: Universal Medien GmbH, München

Druck: Druckerei Grunenberg, Schöppenstedt

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

• kristina.bollhorst@ukbremen.de